

## Kreditmanagement

# GELD ZURÜCK VON DER BANK

*Bei der Vergabe von Krediten erheben Banken – neben den Zinsen – oftmals erhebliche Bearbeitungsgebühren. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass jene Vereinbarungen unwirksam sind. Was bedeutet das nun für den Arzt, seine Praxiskredite und was muss er tun, um sein Geld zurückzufordern?*

*(von Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland)*

§ Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2014 gleich durch zwei Urteile entschieden, dass die Vereinbarung von Bankbearbeitungsgebühren für Verbraucherkreditverträge in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist. Banken stellen häufig Gebühren für Kredite in Rechnung, die ganz unterschiedlich bezeichnet werden. Der BGH hat entschieden, dass die Banken aufgrund gesetzlicher Pflichten gehalten seien, die Bonität des Darlehensnehmers zu prüfen. Dafür dürfen sie dann aber dem Arzt als Bankkunden nicht eine gesonderte Gebühr berechnen. Die vom Arzt für den Kredit zu erbringende Gegenleistung sei allein der zu zahlende Zins. Ein gesondertes Entgelt für vorbereitende Tätigkeiten halten die obersten Richter für nicht zulässig. Der Arzt handelt immer dann als Verbraucher, wenn er ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der gerade nicht seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, also z.B. einen Kredit zur Finanzierung einer Urlaubsreise oder der selbstgenutzten Immobilie aufnimmt.

### Rechtsprechung bei Praxiskrediten

Ob diese Rechtsprechung auch auf Praxiskredite auszuweiten ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Ebenso wie einige Amtsgerichte, sind jedoch auch wir der Auffassung, dass ein Arzt, der im Zusammenhang mit seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, durch die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgeltes in gleicher Weise wie ein Verbraucher unangemessen benachteiligt ist und deshalb ebenfalls einen Anspruch auf Rückzahlung von Bearbeitungsentgelten hat.

### Was kann zurückgefordert werden?

Gesonderte Gebühren im vorgenannten Sinne, die der Arzt an die Bank gezahlt hat, können zurückgefordert werden, und zwar zuzüglich Zinsen! Außerdem können die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren jedenfalls dann gefordert werden, wenn der Arzt die Bank vor der Einschaltung des Rechtsanwalts erfolglos mit angemessener Frist zur Rückzahlung aufgefordert hat.

Dieses Urteil bezieht sich nicht auf Bausparverträge, denn die bei Abschluss von Bausparverträgen fälligen Abschlussgebühren hat der Bundesgerichtshof in einem anderen Urteil ausdrücklich gebilligt.



### Bearbeitungsgebühren bei KfW-Darlehen

Die Frage, ob auch bei KfW-Darlehen die Bearbeitungsgebühren zurückverlangt werden können, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Es ist aber gut möglich, dass noch entschieden werden wird, dass KfW-Darlehen nicht anders zu behandeln sind, als Kredite ohne Beteiligung der KfW. Auch bei KfW-Darlehen werden Kosten, die im Interesse der Bank sowie der KfW entstehen, laufzeitunabhängig auf den Arzt abgewälzt, was nach den Urteilen des BGH unzulässig ist.

### Verjährung droht!

Die Geltendmachung von Rechten, wie der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensbearbeitungsgebühr, unterliegt einer zeitlichen Begrenzung, der sogenannten Verjährung. Erhebt die Bank die Einrede der Verjährung, nachdem das Recht verjährt ist, kann es grundsätzlich nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde ist es von existentieller Bedeutung für die Rückforderung der Bearbeitungsgebühr zzgl. der Zinsen, den Eintritt der Verjährung zu verhindern (Hemmung der Verjährung).

Die Regelverjährung beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem das Recht bzw. der Anspruch entstanden ist. Alle Ärzte, die ab dem 1. Januar 2012 Bearbeitungsgebühren gezahlt haben, können ihren Anspruch daher noch bis zum 31. Dezember 2015 geltend machen.

- Kreditbearbeitungsgebühren, die ab dem 1. Januar 2013 gezahlt wurden, verjähren am 31. Dezember 2016,
- Kreditbearbeitungsgebühren, die ab dem 1. Januar 2014 gezahlt wurden, verjähren am 31. Dezember 2017 und
- Kreditbearbeitungsgebühren, die ab dem 1. Januar 2015 gezahlt wurden, verjähren am 31. Dezember 2018.

### Wie kann der Arzt die Verjährung hemmen?

Ein Schreiben an die Bank reicht nicht aus. Sicher gehemmt wird die Verjährung nur durch die Erhebung einer Klage oder durch die Zustellung eines Mahnbescheids. Wichtig ist hierbei, dass die verjährungshemmende Wirkung grundsätzlich auch dann eintritt, wenn der Mahnbescheid zwar erst nach Ablauf der Verjährungsfrist bei der Bank zugestellt wird, der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides vom Arzt aber noch vor Ablauf der Frist beim zuständigen Mahngericht eingereicht wurde.



### DIE AUTORIN

**Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Büschstr. 12  
20354 Hamburg  
Tel.: 040 / 355 136 0  
Fax: 040 / 355 136 29  
www.schwanenland.de

*Der Schwerpunkt der Arbeit von Dr. Monika Dirksen-Schwanenland liegt neben der Ärzteberatung, u. a. auf der Beratung von Steuerberatern in Haftungsfragen sowie auf Arbeits- und Dienstvertragsrecht.*